

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer Übersicht geschlossener Qualitätsverträge

Vom 19. November 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. November 2021 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, eine Übersicht der Krankenkassen und der Zusammenschlüsse von Krankenkassen, die Qualitätsverträge nach § 110a SGB V geschlossen haben, einschließlich der Angaben, mit welchen Krankenhäusern und zu welchen Leistungen oder Leistungsbereichen sowie über welche Zeiträume die Qualitätsverträge geschlossen wurden, zu erstellen und diese fortlaufend zu aktualisieren.

Die vom IQTIG zu erstellende Übersicht enthält für jeden abgeschlossenen Qualitätsvertrag insbesondere die folgenden Angaben in tabellarischer Form:

- Name und Anschrift der am jeweiligen Qualitätsvertrag beteiligten Krankenkassen sowie die optionale Angabe einer funktionalen E-Mailadresse,
- Name und Anschrift der am jeweiligen Qualitätsvertrag beteiligten Krankenhäuser sowie optionale Angabe einer funktionalen E-Mailadresse,
- Leistungsbereich,
- Laufzeit,
- Bundesland und
- Qualitätsziele.

Das IQTIG erstellt zudem eine allgemeine und patientenverständliche Erläuterung zu den Qualitätsverträgen als Instrument der Qualitätssicherung im Krankenhaus, die der Übersicht beizufügen ist.

- ### II.
- Die für die Erstellung der Übersicht erforderlichen vertragsbezogenen Daten der Qualitätsverträge werden dem IQTIG von den Vertragsparteien der Qualitätsverträge gemäß § 110a Absatz 1 Satz 6 SGB V übermittelt. Ergänzend kann das IQTIG auf die Informationen zurückgreifen, die nach der Vereinbarung über die verbindlichen Rahmenvorgaben nach § 110a Absatz 2 SGB V für den Inhalt der Qualitätsverträge nach § 110a Abs. 1 SGB V (Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung) zur Verfügung stehen.

### III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

- IV. Das IQTIG übermittelt die Übersicht nach Ziffer I. jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15. Dezember 2021 in elektronischer Form an den G-BA.
- V. Der G-BA veröffentlicht die Übersicht nach Ziffer I. jeweils zum Ende eines Monats, erstmals zum 31. Dezember 2021 auf seiner Internetseite.

Berlin, den 19. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken